

STEFFEN SCHLÖSSER – Sprecher & freier Redner

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Dienstleistungen von Steffen Schlösser

als Sprecher & freier Redner, ggf. auch Musiker und/oder DJ, im Folgenden „Künstler“ genannt.

Stand: 14.02.2022

1) Grundlegendes zur Auftragsabwicklungsprozedur

Die Vertragsparteien sind der freie Redner bzw. Sprecher, der gleichzeitig auch als Musiker und/oder DJ für eine Veranstaltung gebucht werden und in Aktion treten kann (zusammengefasst im Folgenden als Künstler und/oder Angebotssteller) auf der einen Seite, sowie auf der anderen Seite durch Annahme des Angebots die in der Angebots-Zieladresse genannten privaten Personen oder Verantwortlichen des dort genannten Unternehmens (im Folgenden zusammengefasst als Auftraggeber). Die Angebotsannahme durch den Auftraggeber per Email mit unterschriebenem Angebot, beigefügt als Scan in selbiger Email, reicht formal und rechtlich vollkommen für die Legitimation der Angebotsannahme aus. Nach dieser Annahme muss der Auftrag seitens des Künstlers bestätigt werden. Der Auftrag kommt nur durch die Angebotsannahme sowie anschließend durch Bestätigung des Auftrags durch den Künstler zustande - die alleinige Angebotsannahme reicht nicht aus. Ist beides erfolgt, ist der Auftrag zustande gekommen. Der Schriftverkehr für die Angebotsannahme sowie für die Auftragsbestätigung ist per Email vollkommen ausreichend und rechtlich bindend. Nach Zustandekommen des Auftrags wird der Adressat bzw. die Adressaten des Angebots als Auftraggeber bezeichnet – so auch im Folgenden. Jedes durch den Künstler erstellte Angebot basiert auf seinen hier vorliegenden AGB, die jederzeit online abrufbar sind. Es wird in jedem Angebot vonseiten des Künstlers explizit darauf hingewiesen, dass diese AGB als Basis des jeweiligen, vorliegenden Angebots dienen. Folglich erklären sich die Auftraggeber durch das Zustandekommen eines Auftrags mit den folgenden Regelungen einverstanden und verpflichtet sich zu deren Einhaltung:

2) Leistungen bzw. Pflichten des Künstlers

Die Leistungen und Pflichten des Künstlers umfassen grundsätzlich die gewissenhafte und bestmögliche Realisierung folgender Leistungen:

- 2.1 Die Vorbereitung und Durchführung der Rede anlässlich der Veranstaltung auf Basis der Absprache mit dem Auftraggeber während des Interviews im Vorfeld und der darin enthaltenen Informationen. Details wie Stil, Duktus, Inhalt und Darbietungsform der Rede sind vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen und entsprechend einzuhalten. Die Dauer der Rede ist je nach Kundenwunsch bzw. je nach vereinbarten Inhalten individuell. Ab einer Dauer von einer Stunde der Rededauer kann die Künstlergage (Sprecher-/Rednergage) nachverhandelt werden (i.d.R. dauert eine durchgehende bzw. unterbrechungsfreie Rede zwischen 25 und 45 Minuten, Abweichungen sind aber je nach Vereinbarung und je nach Strukturierung der Veranstaltung und je nach Inhalten möglich).
- 2.2 Der Künstler wird die Darbietung in der dafür erforderlichen Zeit vorbereiten. Am Veranstaltungstag selbst (Datum wie im Angebot vereinbart) ist der Künstler mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung am Veranstaltungsort und hält sich bereit. Dementsprechend wird die Anreise so geplant, dass ein reibungsloser Ablauf möglich ist. Im Falle der optionalen Buchung eines Soundtechnik-Support (verstärkendes, mobiles Beschallungs-System) beim Künstler durch den Auftraggeber (nur auf Wunsch des Auftraggebers, nicht standardmäßig

inbegriffen) reist der Künstler ca. anderthalb bis zwei Stunden vor Beginn des Events an, um Aufbau und Soundcheck seines Soundsystems zeitlich problemlos realisieren zu können. Nach Beendigung der Rede ist der Arbeitsauftrag bzw. der Vertrag vonseiten des Künstlers erfüllt (siehe dazu auch Punkt 5).

- 2.3 Der Künstler bereitet alles für seine Darbietung Notwendige vor und bringt die dafür notwendige Ausstattung mit. Der Künstler ist grundsätzlich nicht für die Beschallung des Events zuständig, lediglich im Rahmen seines Auftrags und bei Buchung eines Soundsystems über ihn selbst. Wird ein verstärkendes Soundsystem (PA-Anlage oder ähnliches) über einen entsprechenden dritten Anbieter beschafft, so ist dieser, oder vom Auftraggeber bzw. Veranstalter dafür vorgesehenes Personal, für die Funktionalität der Anlage, deren Steuerung und für die soundtechnische Qualität verantwortlich.
- 2.4 Der Künstler blockt bzw. reserviert den für die Veranstaltung erforderlichen Zeitraum für den Tag der Veranstaltung, sobald er den vollständigen Eingang der ersten Honorarrechnung auf seinem Konto verzeichnet hat (näheres dazu siehe auch Punkt 3.5). Er teilt dies dann umgehend dem Veranstalter und auf Wunsch auch dem Auftraggeber mit. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Termin als definitiv und der Auftrag als gültig. Ohne Verzeichnung des Eingangs des ersten Teilbetrages auf dem Konto des Künstlers besteht keine Pflicht zur Terminreservierung und zur Leistungspflicht des Künstlers.
- 2.5 Der vom Künstler für den Auftrag geblockte Zeitraum umfasst die Dauer, die seinen Part als Redner bzw. Sprecher inkl. notwendiger Vor- und Nachbereitungen betrifft. Sind längere Warte- bzw. Anwesenheitszeiten des Künstlers vor oder zwischen seinen Darbietungen im Verlauf der Veranstaltung notwendig, so ist ihm dies im Vorhinein – d.h. vor Angebotserstellung - vom Auftraggeber mitzuteilen. Wurde dies versäumt, so kann der Künstler die notwendige Anwesenheitszeit zusätzlich in Rechnung stellen (Abrechnung stundenweise bzw. anteilig je angefangene Stunde)
- 2.6 Sollte die Absicht seitens des Kunden bzw. Interessenten die Absicht bestehen, musikalische Leistungen zu buchen und dahingehend vor Vertragsabschluss bzw. vor Angebotsannahme zur Veranschaulichung sogenannte Demo-Songs zu erhalten, so wird dies vom Künstler bzw. Musiker auf eine maximale Anzahl von einem, in seltenen begründeten Fällen zwei kostenlosen Demo-Songs begrenzt. Jeder weitere Demo-Song wird mit einer Aufwandspauschale von 60 € (inkl. Steuern) festgesetzt, die allerdings bei Buchung der Leistung für den Veranstaltungstag hälftig angerechnet wird (ebenfalls inklusive Steuern).

3) Finanzielles: Gage und eventuelle, zusätzliche Kosten aus weiteren Leistungen des Künstlers

- 3.1 Die Gage des Künstlers und alle zusätzlich von Ihm in Rechnung gestellten Kosten werden vom Auftraggeber vollumfänglich in Euro bezahlt. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto des Künstlers, welches er auf seinen Rechnungen angibt. Es gelten die Beträge und Konditionen, der durch den Auftraggeber in seiner Angebotsannahme bestätigt wurden. Die Gage des Künstlers umfasst eine maximal zweistündige Besprechung beim ersten Treffen mit dem Auftraggeber, die auch „Interview“ genannt wird. Dieses Interview muss mindestens fünf Wochen vor dem Veranstaltungstermin liegen. Es dient als gegenseitigen Kennenlernen und dem Festhalten der gewünschten Inhalte der Rede, sowie auch hinsichtlich des gewünschten Charakters der Rede, der organisatorischer Details und des Ablaufs. Es dient ggf. auch zum Einholen von personenbezogenen Informationen, soweit dies für die Erstellung der Rede erforderlich ist. Auf Wunsch des Auftraggebers kann dieses Interview auch via Videokonferenz (kostenfrei) erfolgen, es wird jedoch vom Künstler nicht empfohlen (Ausnahme: wenn Einschränkungen es erforderlich machen, bspw. durch das Infektionsschutzgesetz oder andere Faktoren). Alle vom Künstler

eingeholten Informationen werden streng vertraulich behandelt, sicher und für Dritte unzugänglich aufbewahrt und ausschließlich zum Zwecke seines Auftrags zur Erstellung und zum Halten der Rede verwendet.

Die Gage beinhaltet ebenso seine personenbezogenen Versicherungen, nicht aber die Versicherungen für den Einsatz von optional hinzu buchbarem, technischem Equipment (Beschallungstechnik wie PA-Anlage, Funkmikrofone, Headsets, Mischpulte und Zubehör). Letztere werden ggf. bei Buchung separat in einer Soundtechnik-Support-Pauschale berechnet (wird diesem Fall im Angebot bereits aufgeführt). Die Gage beinhaltet ebenfalls keinerlei Reisekosten, die separat in der finalen Rechnung abgerechnet werden.

3.2 Optional buchbares Technik-Equipment für akustische Unterstützung

Auf Wunsch des Auftraggebers kann optional über den Künstler ein mobiles Soundsystem gebucht werden. Diese verstärkende Beschallungstechnik ist hochprofessionell und sehr leistungsstark. Sie umfasst je nach Wunsch des Auftraggebers ein oder zwei Boxen-Säulen-Systeme, ein Funkmikrofon oder Headset, Funksystem, Mischpult, ggf. Stative und Zubehör wie Kabel. Diese Option ist nicht standardmäßig in der Gage inbegriffen und wird auf Wunsch des Auftraggebers im Angebot separat in Form der Technik-Support-Pauschale inkludiert. Die Technik-Support-Pauschale kann je nach Umfang des einzusetzenden Equipments variieren. Der Bedarf und ggf. notwendige Umfang des technischen Equipments wird im Vorfeld (Angebotserstellung) zwischen Auftraggeber und Künstler abgestimmt und ist abhängig von der Größe des Veranstaltungsorts, seiner Akustik und der Anzahl der Veranstaltungsgäste bzw. des Publikums. Eine vom Auftraggeber gewünschte Buchung eines verstärkenden Soundsystems erfordert die Erstellung eines entsprechenden Angebots, welches dieses inkludiert (etwaige vorherige Angebote ohne Buchung eines Soundsystems werden in diesem Fall dann ungültig).

Wird der Künstler auch für musikalische Darbietungen gebucht, ist ein vorhandenes oder zu buchendes, verstärkendes Soundsystem ab einer Anzahl von über 50 Gästen bei der Veranstaltung erfahrungsgemäß unerlässlich. Bei Buchung musikalischer Darbietungen mit E-Piano ist definitiv ein verstärkendes Soundsystem erforderlich. Wird das verstärkende Soundsystem (PA-Anlage oder ähnliches) in diesem Fall über einen dritten Anbieter beschafft, ist dies dem Künstler vor Angebotserstellung mitzuteilen. Wird das Soundsystem über den Künstler (bzw. auch Musiker) gebucht, so ist dieser ebenfalls vor Angebotserstellung darüber zu informieren. Andernfalls wird ein etwaiges bisheriges Angebot (welches das notwendige Soundsystem noch nicht beinhaltet) ungültig bzw. kann der Künstler den Einsatz des notwendigen Soundsystems separat in Rechnung stellen – es sei denn, es wird vor Abschluss des ersten Angebots explizit vom Auftraggeber darauf hingewiesen, dass unter keinen Umständen akustisch unterstützendes, technisches Equipment bei der Veranstaltung gewünscht ist. In letzterem Fall liegt das Risiko dann hinsichtlich der Verständlichkeit und der Klangqualität voll beim Auftraggeber, der Künstler übernimmt dann hierfür keine Garantie. Der Auftraggeber stellt sicher, dass sich eine Stromquelle in unmittelbarer Nähe zum Darbietungsort des Künstlers befindet (bis maximal 30 Meter entfernt).

3.3 Reisekosten und Übernachtungskosten

Gefahrenere Strecken für erforderliche Vorbereitungen und Besprechungen sowie für die Veranstaltung (inklusive evtl. erforderlicher Ortswechsel für diverse Programmpunkte) werden mit 30ct/km berechnet. Zur Berechnung der Wegstrecke ist der Online-Anbieter „Google-Maps“ zulässig. Hier ist die tatsächlich gefahrene Strecke maßgeblich (z.B. auch bei situationsbedingten Verkehrsbehinderungen oder Umleitungen, die nicht von Google-Maps berücksichtigt werden).

Für die Veranstaltung wird ab einer Entfernung von 150 km vom Wohnort des Künstlers eine Übernachtungspauschale von 80 € (zzgl. Umsatzsteuer) berechnet, es sei denn eine geeignete Unterkunft wird vor Ort vom Auftraggeber gestellt (gleichwertig mit mindestens drei-Sterne-Hotel). Es liegt im Ermessen des Künstlers, ob er die vom Auftraggeber gestellte Unterkunft akzeptiert oder selbstständig zu obig genannten Konditionen seine Unterkunft bzw. Übernachtung organisiert.

3.4 Vergütung weiterer Leistungen

Weitere Arbeitsstunden für Tätigkeiten als Künstler bzw. für den Klärungsbedarf oder die Koordination im Vorfeld, der sich nach der ersten Besprechung (Interview) wie in 3.1 beschrieben ergibt, ist mit einem Stundensatz von 40 € pro begonnene Arbeitsstunde zu vergüten (ausgenommen: der Informationsaustausch über bis fünf kurz gehaltene Emails). Strukturelle oder inhaltliche Änderungen der Rede ab 7 Kalendertage vor der Veranstaltung sind nicht mehr möglich.

Weitere in Anspruch genommene Stunden am Veranstaltungstag, die über die im Angebot vereinbarten Leistungen und deren Dauer hinausgehen, sind wie folgt zu vergüten:

Standby-Zeit bei Anwesenheit vor Ort als Künstler (ohne anderweitige Tätigkeiten als Musiker): 40 € pro begonnene Stunde (davon ausgenommen: die Stunde vor Beginn der Veranstaltung, bzw. im Falle der Buchung eines Soundsystems über den Künstler sind zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung davon ausgenommen).

Für musikalische Darbietungen (instrumental oder mit Gesang) nach Beauftragung durch den Auftraggeber im Vorfeld der Veranstaltung: 400 € pro begonnene Stunde (Netto, inkludiert sind die Leistung, der Einsatz und die Versicherung der Instrumente und des technischen Zubehörs sowie Transportkosten, keine Steuern). Jede begonnene Stunde ist voll zu vergüten. Die Option zusätzlicher musikalischer Darbietungen sollten möglichst im Vorfeld, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zwischen den Vertragspartnern fest vereinbart werden, sodass diese bindend und entsprechend laut Absprache stattfinden.

Kurzfristige musikalische Darbietungen nach spontaner Aufforderung durch den Auftraggeber und nur durch mündliche Zustimmung des selbigen können jedoch freiwillig vonseiten des Künstlers bei vor Ort gegebenem Equipment (wie z.B. Instrumenten, Mikrofonen, Soundsystem) erfolgen und es liegt alleine im Ermessen des Künstlers, ob und in welcher Form (Version, Instrumentalisierung, Spielart, Länge, etc.) sie geleistet werden oder nicht. Spontane musikalische Darbietungen werden mit 20 € pro Darbietung berechnet.

Sollten zusätzliche Leistungen bzw. Darbietungen vom Künstler und/oder Musiker erbracht worden sein, erfolgt deren Auflistung bzw. Abrechnung in der finalen Honorarrechnung des Künstlers und/oder Musikers.

3.4.1 Sonderfall bei Buchung des „Rundum-Sorglos-Pakets“

Im Falle der Buchung des obig genannten Komplettpakets durch den Auftraggeber gelten die im zugehörigen Angebot genannten Stundensätze. Die zuvor genannten Stundensätze für musikalische Tätigkeiten haben in diesem Fall keine Gültigkeit aufgrund der vorteilhaften Paketkonditionen durch die Kombination der Künstlertätigkeit mit musikalischen Tätigkeiten, insbesondere auch als Pianist, Live-Musiker und/oder Party-DJ. Weitere Arbeitsstunden und eine Verlängerung der Spieldauer des Musikers, die über die vereinbarte Dauer hinausgehen, müssen kurzfristig vor deren Beginn Ort zwischen Musiker und Auftraggeber abgesprochen werden. Eine mündliche Aufforderung durch den Auftraggeber für eine Verlängerung der Spieldauer kann stundenweise zu einer Erweiterung der ursprünglich vereinbarten Spieldauer führen, sie muss aber nicht zwingend befolgt werden – dies liegt im Ermessen des Musikers bzw. Künstlers. Sollten sich beide für eine Erweiterung der Spieldauer entscheiden, so werden alle zusätzlichen,

begonnenen Arbeitsstunden zu dem im Angebot vereinbarten Stundensatz zusätzlich in der finalen Honorarrechnung berechnet. Sollte im Angebot kein Stundensatz vereinbart worden sein, so gilt der Stundensatz von 400 € pro begonnene Stunde (Netto, inkludiert sind die Leistung, der Einsatz und die Versicherung der Instrumente und des technischen Zubehörs sowie Transportkosten, keine Steuern).

3.4.2 Gültigkeit und gebuchter Leistungen

Einzelne, gebuchte Leistungspositionen eines angenommenen Angebots (entspricht dann einem geschlossenen Vertrag) gelten als vertraglich fest vereinbart. Sie sind nicht im Nachhinein änderbar. Änderungswünsche sind vor Angebotsannahme durch den Auftraggeber (entspricht Angebotsadressat) anzubringen. Im Nachhinein geäußerte Änderungswünsche sind unwirksam. Eine im Nachhinein gewünschte Reduzierung des Leistungsspektrums eines Angebots bzw. von bestimmten Positionen ist mit einem Ausfall dieses reduzierten Leistungsteils gleichzusetzen, wodurch eine Ausfallgebühr gemäß den Bestimmungen in Punkt 5.1 fällig wird.

3.5 Formale Abwicklung finanzieller Aspekte

Der Künstler und ggf. Musiker erstellt aus formalen und steuerlichen Gründen grundsätzlich Gagen- bzw. Honorarrechnungen über die vereinbarten und erbrachten Leistungen aus, die er zum Zwecke seiner freiberuflichen Tätigkeit an seine Künstlersozialkasse oder das Finanzamt sowie auf Wunsch an den Veranstalter bzw. Auftraggeber kommuniziert. Da der Künstler ab Durchführung des Interviews für das Verfassen seiner Rede samt der dafür notwendigen Fahrten in Vorleistung geht, gilt in Bezug auf seine Künstler-Gage die 50-50-Honorarregel. Das heißt: Die erste Honorarrechnung bezieht sich auf die Anzahlung des ersten Teilbetrages von 50% der vereinbarten Künstlergage plus etwaige notwendige Fahrtkosten im Vorfeld des Events sowie Umsatzsteuer, wie im angenommenen Angebot aufgeführt. Diese erste Teilzahlung wird ab gültiger Vereinbarung fällig und muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der ersten Teilrechnung gezahlt werden. Die zweite Abrechnung beinhaltet den zweiten Teilbetrag der Künstlergage plus etwaige zusätzlich entstandene Kosten für zusätzliche Leistungen und/oder Fahrten, sowie ggf. Übernachtungen. Sie wird sofort nach Erbringung der vereinbarten Leistung fällig und ist zahlbar bis 14 Tage nach dem Veranstaltungstag.

4) Leistungen bzw. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber stellt einen Parkplatz in fußläufiger Reichweite des Veranstaltungsortes zur Verfügung sowie bei Buchung eines Soundsystems und/oder von Musikdarbietungen die Möglichkeit, mindestens kurzfristig direkt vor Ort zu Parken für das Aus- und Einladen des Equipments.
- 4.2 Der Auftraggeber stellt für den Künstler Getränke wie stilles Wasser zur Verfügung sowie im Rahmen des Ablaufs der Veranstaltung eine Sitzmöglichkeit während anderer Darbietungen.
- 4.3 Der Auftraggeber sorgt für einen sicheren, trockenen Ort der Darbietung, der eine ausreichende, befestigte und ebene Fläche für den Künstler mitsamt des ggf. dafür vorgesehenen Equipments (wie ggf. Mikrofon, Verstärker, Soundsystem inkl. aller Komponenten, ggf. Lichtsystem) sowie ausreichendes Licht und elektrischen Strom aufweist (Ausnahme für letzteres: bei soundtechnisch unverstärkten Darbietungen – sofern so gewünscht - ist kein Strom erforderlich). Das Soundsystem kann der Auftraggeber über den Künstler buchen, der dieses bereitstellt. In diesem Fall ist 3.2 zu beachten. Außerdem ist der Veranstalter für einen reibungslosen, sicheren Ablauf des Events verantwortlich. Etwaige Sicherheitsauflagen, die vom Staat verordnet wurden - wie bspw. zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, sind vom Auftraggeber und vom Veranstalter (Inhaber oder Organisator des Veranstaltungsortes) zu befolgen. Der Auftraggeber hat daher im Vorfeld der

Veranstaltung sicherzustellen und mit dem Veranstalter rechtzeitig abzuklären, dass je nach zu erwartender Wetterlage eine Überdachung (z.B. durch gut befestigte Pavillons oder ähnliche Überdachungs-Aufbauten) zur Absicherung der Technik des Künstlers bzw. Musikers/DJs (Instrumente, Soundsystem, Mikrofone, ggf. auch Lichttechnik) gegeben ist. Je nach gebuchtem Umfang an Leistungen und der zu deren Realisierung erforderlichen Technik muss die Größe des/der Pavillons in Absprache mit dem Künstler bzw. Musiker bis zwei Werktage vor der Veranstaltung abgesprochen werden, insbesondere bei einer Regenwahrscheinlichkeit von über 50%. In letzterem Fall sollte der überdachte Bereich an drei Seiten wasserdicht geschlossen sein - außer an der Seite, die zwecks Darbietung zum Publikum gerichtet ist. Letztlich haftet der Auftraggeber, sollte das Equipment des Künstlers bzw. Musikers/DJs durch Regen oder Gewitter beschädigt werden. Der Auftraggeber hat in Abstimmung mit dem Veranstalter außerdem sicherzustellen, dass die am Veranstaltungstag geltenden Sicherheitsauflagen befolgt und eingehalten werden (u.a. auch die Abstände zwischen Musiker bzw. Künstler und anderen an der Veranstaltung beteiligten Personen, sowie auch bei der Bestuhlung des Publikumsbereichs). Droht eine erkennbare, bevorstehende Gefahr durch Sachbeschädigung oder durch nicht akzeptable Gesundheitsrisiken aufgrund der Nichteinhaltung der obig genannten Sicherheitsvorkehrungen durch den Auftraggeber und/oder Veranstalter, so kann der Künstler jederzeit von seiner Leistungserbringung Abstand nehmen und sein Anspruch auf Leistungsvergütung bleibt gemäß den Regelungen in Punkt 5.1 bestehen.

- 4.4 Alle benötigten Details zu allen den Künstler bzw. Musiker betreffenden Programmpunkten sollten bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn geklärt bzw. an ihn kommuniziert sein, um zeitliche oder sonstige Engpässe zu vermeiden. Dies gilt sowohl für inhaltliche Aspekte zur Rede als auch für organisatorische Aspekte. Kurzfristigere Änderungswünsche müssen vom Künstler nicht zwingend berücksichtigt werden – es liegt in seinem Ermessen, ob er etwaigen Änderungswünschen nachkommt. Sollte dies der Fall sein, können jegliche inhaltliche oder organisatorische Änderungen bei sich ergebendem höheren Aufwand ggf. zu einer neuen formellen Auftragsabwicklungsprozedur vor deren tatsächlichen Umsetzung führen (s. Punkt 1).
- 4.5 Bei Erhalt einer Rechnung des Künstlers überweist der Veranstalter dem Rechnungsteller die für seine Leistungen vereinbarte Gage plus ggf. weitere angefallene Kosten oder Leistungsvergütungen (wie in Punkt 3) genannt) bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Honorarrechnung auf das folgende Bankkonto:

Begünstigter: Steffen Schlösser

Bank: Sparkasse Rhein-Haardt

IBAN: DE 85 5465 1240 0005 6771 66

Verwendungszweck: Die jeweilige Rechnungsnummer (oben rechts auf den Rechnungen).

Bei allen Überweisungen ist immer die Rechnungsnummer im Verwendungszweck anzugeben.

5) Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Für Faktoren, welche die Darbietung des Künstlers behindern bzw. nicht ermöglichen, haftet nicht der Künstler. Im Detail gelten hierbei auch die folgenden Regelungen wie unter Punkt 5.1 genannt.

5.1 Absage oder Abbruch der Veranstaltung aus Gründen, die der Künstler nicht zu vertreten hat:

Sollte die Veranstaltung abgebrochen oder abgesagt werden aus Gründen, die der Künstler nicht zu verantworten hat, wie bspw. Absage durch Auftraggeber oder Veranstalter sowie Fahrlässigkeit vonseiten des Auftraggebers oder des Veranstalters oder dessen weiteren Vertragspartnern wie bspw. die Nicht-Bereitstellung notwendiger Ressourcen und Betriebsmittel, die nicht nur zur

Ermöglichung der vereinbarten Leistungserbringung dienen, sondern auch zur Sicherheit des Künstlers und/oder seines Equipments, so steht dem Künstler folgende Aufwandsentschädigung bzw. Ausfall-Gage zu (oftmals auch unter dem Begriff „Stornokosten“ oder „Stornogebühren“ bekannt):

- Im Falle einer Absage innerhalb von 52 Wochen vor der Veranstaltung bis 32 Wochen vor der Veranstaltung: 10 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 32 Wochen vor der Veranstaltung bis 20 Wochen vor der Veranstaltung: 15 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 20 Wochen vor der Veranstaltung bis 12 Wochen vor der Veranstaltung: 25 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 12 Wochen vor der Veranstaltung bis 6 Wochen vor der Veranstaltung: 35 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 6 Wochen vor der Veranstaltung bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung: 50 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 2 Wochen bis 7 Tage vor der Veranstaltung: 70 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 7 Tagen bis am Vortag der Veranstaltung: : 80 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage am Tag der Veranstaltung selbst bis unmittelbar vor Beginn der Darbietung 90 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt) plus ggf. angefallene Fahrt- und Übernachtungskosten (0,30ct/km vom Wohnort des Künstlers bzw. Künstlers zum Ort der Darbietung und zurück)
- Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Absage am Veranstaltungstag selbst (aus Gründen wie in 5.1 definiert) ab Beginn der Darbietung 100 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt) plus ggf. angefallene Fahrt- und Übernachtungskosten (0,30ct/km vom Wohnort des Künstlers bzw. Künstlers zum Ort der Darbietung und zurück).

Hauptaspekte für Regelungen unter Abschnitt 5.1 sind die Absicherung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des geblockten Zeitraums für die obige Veranstaltung, der Vorbereitungszeit dafür und der im Vorfeld erforderlichen Verneinung von anderen möglichen Aufträgen in diesem Zeitraum.

5.2 Absage oder Abbruch aufgrund von höherer Gewalt:

Hierzu zählen Einflüsse höherer Gewalt (wie bspw. Streik im Transportwesen, nicht vorhersehbare und kurzfristig eintretende Verkehrsbehinderungen oder -beeinträchtigungen, desweiteren durch Unwetter, Erkrankung des Künstlers, Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse o.Ä.). Führt höhere Gewalt vor Beginn der Darbietung des Künstlers zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner grundsätzlich von Ihrer Leistungspflicht befreit. Sollte der Künstler bereits mit seiner Darbietung begonnen haben, bleibt sein Anspruch auf Gage bestehen. Sollte der Künstler bereits angereist sein, hat er Anspruch auf angefallene Übernachtungs- und Fahrtkosten (0,30ct/km vom Wohnort zum Ort der Darbietung und zurück). Sollten obige Faktoren, insbesondere auch widrige Bedingungen durch höhere Gewalt bei begonnenen Darbietungen durch einen der Vertragspartner festgestellt werden, so steht es dem Künstler frei, umgehend sich und sein Equipment zu schützen. Sollte kein sicherer (trockener) Platz vorhanden sein oder dem Künstler vonseiten des Auftraggebers bzw. des Veranstalters zur Verfügung gestellt werden, kann die Leistungserbringung jederzeit abgebrochen werden. Ist ein sicherer (trockener Platz) vorhanden, kann der Künstler und/oder Musiker seine Darbietung nach vorheriger Sicherung seines Equipments fortführen, solange der Einfluss der höheren Gewalt nicht gesundheitsschädigend oder lebensbedrohlich ist und nicht länger als eine Stunde andauert. Es steht dem Künstler frei, darüber zu entscheiden, ob eine Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. In jedem der genannten Fälle bleibt sein Anspruch auf die

Vergütung der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt) nebst aller etwaigen zusätzlichen, daraus entstandenen Kosten (wie in Punkt 3 erläutert) bestehen.

5.3 Im Falle einer Absage der Veranstaltung aufgrund von pandemiegedingten Einschränkungen und Sicherheitsauflagen, die auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt geltenden Infektionsschutzgesetzes vom Gesetzgeber verordnet wurden, behält Punkt 5.1 seine Gültigkeit und findet Anwendung. Eine Ausnahme besteht auf Kulanzbasis seitens des Künstlers, wenn der Auftraggeber in Absprache mit dem Künstler rechtzeitig, d.h. mindestens innerhalb von 12 Wochen nach der Absage, einen beiderseitig passenden, neuen Veranstaltungstermin mit mindestens demselben finanziellen Auftragsvolumen findet. Es werden dann lediglich die bis zum Datum der Absage tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt. Entscheidend ist hier der Zeitpunkt des Informationserhalts seitens des Künstlers. Der neue Termin muss vom Künstler bestätigt werden. Wird kein beiderseitig passender, neuer Veranstaltungstermin gefunden, behält Punkt 5.1. seine Gültigkeit und findet Anwendung. Sollte ein Abbruch der Veranstaltung noch am Veranstaltungstag aus obigen genannten Gründen erfolgen, so greifen die Regelungen von Punkt 5.1 vollumfänglich. Eine vom Auftraggeber gewünschte Verschiebung der Veranstaltung auf einen anderen Termin ist einer Absage des ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermins gleichzusetzen und fällt daher in den Rahmen dieser Regelung. Der Künstler bzw. Musiker muss diesem Wunsch nicht entsprechen, kann aber auf Kulanzbasis zu den obigen Bedingungen einwilligen, wobei seine Ansprüche auf Ausfallgage (auch unter dem Begriff „Stornogebühren bekannt) bestehen bleiben.

5.4 Absage oder Abbruch der Darbietung des Künstlers aus anderen Gründen:

Sollte die Darbietung des Künstlers aus anderen Gründen entfallen, die der Künstler zu verantworten hat, so wird der Auftraggeber von der Gagenzahlung und allen sonstigen Leistungen befreit. Etwaige bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet. Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Künstler bemüht sich in Absprache und Kooperation mit dem Auftraggeber, einen gleichwertigen Ersatz zu organisieren. Der Künstler trägt hierfür keine Differenzkosten. Sollte die vereinbarte Leistung seitens des Künstlers verweigert oder abgebrochen werden aufgrund des Ignorierens oder/und der Verweigerung der Einhaltung pandemiebedingter, staatlich verordneter Sicherheitsvorschriften (zur Bekämpfung der Pandemie) durch den Veranstalter oder durch den Auftraggeber, wodurch die Gesundheit des Künstlers nebst weiterer Teilnehmer gefährdet wird, so behält Punkt 5.1 seine Gültigkeit und findet Anwendung und die entsprechende Ausfallgage wird ohne jegliche Abzüge fällig. Der Auftraggeber hat daher im Vorfeld der Veranstaltung sicherzustellen und mit dem Veranstalter abzuklären, dass etwaige, am Veranstaltungstag geltende Sicherheitsauflagen befolgt und eingehalten werden.

6) Haftung / Schadensersatz

6.1 Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall behält der Künstler unter den unter 5.1 genannten Bedingungen seinen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Auftragssumme.

6.2 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

6.3 Der Auftraggeber haftet für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Künstlers bzw. Musikers/DJs während der Veranstaltung. Dies gilt ebenfalls und insbesondere für die unerlaubte Nutzung sowie für die ggf. vom Künstler bzw. Musiker im Vorhinein erlaubte Nutzung seines

technischen und/oder musikalischen Equipments (wie bspw. Mikrofone, Mischpult, Musikinstrumente und/oder weitere vorhandene Technikkomponenten) durch vom Auftraggeber bestimmte Personen oder durch von ihm beauftragte Dritte (bspw. weitere darbietende Personen wie Musiker, Sprecher, weitere Künstler, und/oder Personen aus dem Familien- und/oder Freundeskreis). Diese Regelung greift insbesondere auch dann, wenn die Nutzung durch diese bestimmten Personen bzw. durch Dritte im Vorfeld der Veranstaltung abgesprochen wurde. Die Erlaubnis für die Nutzung des Equipments des Künstlers bzw. Musikers/DJs wird nur in bestimmten, begründeten Fällen nach Absprache mit dem Auftraggeber erteilt und ist grundsätzlich nicht automatisch gegeben. Die Absprache der Nutzung des Equipments des Künstlers mit dem Auftraggeber oder mit etwaigen, durch vom Auftraggeber genau festgelegten Personen, ist bis 14 Tage vor der Veranstaltung zwischen den Vorgenannten und dem Künstler bzw. Musiker zu treffen. Ohne Absprache bleibt die Nutzung des genannten Equipments nur seinem Besitzer vorbehalten, sprich: einzig und allein dem Künstler selbst. Der Veranstalter bzw. Auftraggeber hat darauf zu achten, dass diese Regelungen von seinem Personal sowie von den anwesenden Gästen und/oder von dritten beauftragten Dienstleistern und Künstlern eingehalten werden und dass Unbefugte sich von jeglichem Equipment des Künstlers generell fernhalten (dies betrifft sämtliche, zur Veranstaltung mitgebrachten Gegenstände des Künstlers: technische Geräte, technische Komponenten, Instrumente, Taschen, Kisten, Boxen, Rucksäcke, Mappen, Ordner und deren Inhalte, Schreibutensilien, Proviant und sonstiges).

7) Urheber und Leistungsschutzrechte

- 7.1 Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Künstlers gestattet. Führt der Auftraggeber nach Zustimmung des Künstlers selbst oder durch Dritte Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen durch, so hat er dieses Foto-, Film- oder/und Tonmaterial dem Künstler kostenfrei und zeitnah nach der Veranstaltung (bis 2 Wochen danach) durch Hochladen der entsprechenden Foto-, Film- oder Tondateien in vollem Umfang oder per Postsendung entsprechender Datenträger zur Verfügung zu stellen. Ebenso kann der Künstler nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen von Dritten erstellen lassen, die er diesem auf Anfrage ebenso gerne zur Verfügung stellt.
- 7.2 Der Künstler und/oder Musiker unterliegt in seinen Darbietungen bis zu einem gewissen Grad etwaigen Weisungen (sofern erteilt) des Auftraggebers, jedoch nicht des Veranstalters. Die unter 2.1 genannte Darbietungsform und Inhalte werden im Vorfeld mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Künstler behält darüber hinaus jedoch hauptsächlich die eigenverantwortliche Gestaltungsfreiheit und Kreativität. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte von weiteren Personen (weitere Beiträge anderer Künstler bzw. Rednern) während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Mitteilung (bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung) und Absprache zwischen Auftraggeber und Künstler.
- 7.3 Der Auftraggeber trägt etwaige Gema-Gebühren, sofern diese anfallen sollten, oder - falls er nicht gleichzeitig auch der Veranstalter sein sollte – er sorgt dafür, dass der Veranstalter etwaige Gema-Gebühren trägt. Der Künstler

8) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.

9) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand Worms vereinbart.

10) Sonstige Bestimmungen

Etwaige sonstige Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.